

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 1. März 1950.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Zuschrift des Abg. Huemer, betreffend seinen Austritt aus dem KdU (S. 324).

2. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 324);
- b) Entschuldigungen (S. 324).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 20 und 21/A (S. 324).

4. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 34, 38, 52, 58, 59, 61, 68, 82 und 87/J (S. 324).

5. Regierungsvorlagen.

- a) Hochschülerschaftsgesetz (87 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 324);
- b) Besatzungskostendeckungsgesetz 1950 (88 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 324);
- c) Bundesgesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer (89 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 324);
- d) Strafrechtsnovelle 1950 (90 d. B.) — Justizausschuß (S. 324);
- e) Bundesgesetz über die Auflösung der Zentrallohnkommission (91 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 324);
- f) Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (94 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 324);
- g) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird (95 d. B.) — Justizausschuß (S. 324).

6. Immunitätsangelegenheiten.

Auslieferungsbegehren gegen die Abg. Dr. Herbert Kraus, Dr. Reimann und Dr. Stüber — Immunitätsausschuß (S. 324).

7. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (86 d. B.): Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (92 d. B.).
Berichterstatte: Preußler (S. 324 und S. 326);
Redner: Dr. Scheuch (S. 325);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 326).
- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (58 d. B.): Bundesgesetz über die Gehilfenausschüsse (93 d. B.).
Berichterstatte: Olah (S. 326 und S. 341);
Redner: Elser (S. 327 und S. 337), Neuwirth (S. 331), Altenburger (S. 333 und S. 341), Frühwirth (S. 338) und Hartleb (S. 339);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 341).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Aichhorn, Lakowitsch, Bauer, Haunschmidt, Krippner, Wallner, Brunner, Cerny u. G., betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949 über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) (22/A);

Anfragen der Abgeordneten

Scharf u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verschleppung der Liquidation des Vermögens des Bundes der politisch Verfolgten (89/J);

Hinterndorfer, Gindler, Cerny, Wallner u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Rückgliederung der niederösterreichischen Gemeinden Artstetten, Kleinpöchlarn, Lehen, Leiben und Weitenegg zum Gerichtssprengel Persenbeug, welche gegenwärtig zum Bezirksgerichtssprengel Melk gehören (90/J);

Rosa Jochmann, Lackner, Voithofer, Olah, Appel u. G. an den Bundesminister für Inneres wegen einer beleidigenden Rede des Abgeordneten Stüber (91/J);

Rosenberger, Böhm, Horn u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Vorfälle in der burgenländischen Gemeinde Kittsee (92/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Hinterleithner u. G. (45/A. B. zu 59/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Scharf u. G. (46/A. B. zu 68/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (47/A. B. zu 82/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Ludwig u. G. (48/A. B. zu 52/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Klautzer u. G. (49/A. B. zu 38/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Hillegeist u. G. (50/A. B. zu 34/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Strasser u. G. (51/A. B. zu 58/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Preußler u. G. (52/A. B. zu 61/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (53/A. B. zu 87/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 13. Sitzung vom 15. Februar 1950 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Roth, Ing. Babitsch, Dr. Bock und Stürgkh.

Entschuldigt sind von der heutigen Sitzung die Abg. Probst, Dr. Kopf, Paula Wallisch, Steiner, Wendl, Hinterleithner, Gföller, Strasser, Strommer, Hattmannsdorfer und Krippner.

Die eingelangten Anträge 20 und 21 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen Nr. 34, 38, 52, 58, 59, 61, 68, 82 und 87 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Prinke, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Prinke: Vom Abg. Oskar Huemer ist folgendes Schreiben an das Präsidium des Nationalrates eingelangt (*liest*):

„Ich gebe bekannt, daß ich aus dem Klub der Unabhängigen ausgetreten bin. Gleichzeitig mit meinem Austritt aus dem KdU habe ich auch meine Mitgliedschaft beim VdU und sämtliche Funktionen in diesem Verband zurückgelegt.

Ich werde mein Mandat als parteiloser Abgeordneter im Nationalrat ausüben.

Huemer Oskar.“

Präsident: Wird zur Kenntnis genommen.

Schriftführer Prinke: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz über die österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz) (87 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1950 (Besatzungskostendeckungsgesetz 1950) (88 d. B.);

Bundesgesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer (89 d. B.);

Bundesgesetz über die Erhöhung von Wertgrenzen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1950) (90 d. B.);

Bundesgesetz über die Auflösung der Zentrallohnkommission (91 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (94 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird (95 d. B.).

Vom Landesgericht Salzburg ist ein Auslieferungsbegehren gegen die Abg. Dr. Herbert Kraus und Dr. Viktor Reimann, von der Staatsanwaltschaft Wien ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Stüber eingelangt.

Zugewiesen werden:

88 und 89 dem Finanz- und Budgetausschuß;

87 dem Unterrichtsausschuß;

90 und 95 dem Justizausschuß;

91 und 94 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

die Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (86 d. B.): Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des **Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947** BGBl. Nr. 146/1947 (92 d. B.).

Berichterstatte Preußler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Beim vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes aus dem Jahre 1947, BGBl. Nr. 146/1947, dessen Geltungsdauer vom Nationalrat am 30. Juni 1949 mit 31. März 1950 begrenzt wurde. Wenn bei den vorhergegangenen Beratungen über dieses Gesetz, insbesondere bei der letzten Beratung am 30. Juni 1949, der Meinung Ausdruck gegeben wurde, die wirtschaftliche Konsolidierung würde eine neuerliche Verlängerung nicht mehr nötig machen, so hat doch die Wirtschaftsentwicklung vor allem in der jüngsten Zeit — die Preissteigerungen, die Tatsache, daß der Schleichhandel noch nicht völlig verschwunden ist usw. — den Beweis erbracht, daß die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden muß. Darüber hinaus hat das Hohe Haus in der letzten Zeit die Wirksamkeit des Rohstofflenkungsgesetzes und des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ebenfalls bis 30. Juni 1950 verlängert. Da diese Gesetze in ursächlichem und engstem Zusammenhang mit dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947 stehen, erscheint auch hier eine Verlängerung um weitere drei Monate, bis 30. Juni 1950, angebracht.

Formell möchte ich sagen, daß diese Verlängerung schon deshalb wichtig ist, weil infolge der 30tägigen Wartefrist mit 1. April ein gesetzloser Zustand eintreten könnte, wenn dieses Gesetz nicht beschlossen werden würde.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Februar mit diesem Gegenstand befaßt und einstimmig den Antrag angenommen, dem Hohen Haus die Annahme zu empfehlen. Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (86 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zugleich stelle ich den Antrag, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Gegen diesen Vorschlag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Der Zweck des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes ist, kurz zusammengefaßt, die geregelte Verteilung von Bedarfsgütern, worunter bewegliche Gegenstände für wichtigen Lebensbedarf zu verstehen sind. Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz fällt unter die Gruppe jener Wirtschaftsgesetze, die dazu berufen sind, den Übergang der durch mannigfache Mangelerscheinungen gekennzeichneten Nachkriegswirtschaft auf eine normale Wirtschaft zu erleichtern. Wenn wir vom Standpunkt unserer Fraktion der kurzfristigen Verlängerung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes bis 30. Juni zustimmen, so tun wir dies unter folgenden Erwägungen:

Erstens einmal deshalb, weil wir grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß wir in Österreich auf allen Gebieten der Wirtschaft einer vernünftigen Lenkung nicht entbehren und auf eine solche nicht verzichten können. Wir haben unseren diesbezüglichen Standpunkt bereits bei der Behandlung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes zum Ausdruck gebracht. Zweitens aber auch deshalb, weil man bei der bestehenden Rechtslage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sowohl das Rohstofflenkungsgesetz als auch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz bis 30. Juni verlängert wurden, konsequenterweise diesem Umstande Rechnung tragen muß. Drittens aber auch deshalb, weil die bekannten Preisexzesse zwischen September und Dezember 1949 klar die Notwendigkeit ergeben haben, daß man ein allerdings auch zu handhabendes Wirtschaftsstrafrecht benötigt. Und letzten Endes stimmen wir deshalb zu, weil ja die ganze Frage der einschlägigen Wirtschaftsgebiete ohnedies einer grundlegenden Neugestaltung bedarf.

Dazu ist zu sagen, daß wir, wenn es zu einer solchen Neugestaltung kommt, zweifellos auf mannigfache übliche Maximen, die im Laufe der Zeit ihren Gebrauchswert verloren haben, verzichten müssen, wenn wir vermeiden wollen, daß wir in unseren Rechtsvorschriften sozusagen Reiseandenken an eine vergangene Zeit sammeln, die niemandem von Nutzen sind und letzten Endes jedem im Wege stehen. Eines muß aber ausgesprochen werden: Untragbare Zustände für die Allgemeinheit müssen jetzt und auch in Zukunft unbedingt beseitigt werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf eine amtliche Mitteilung, die in der Tageszeitung erschienen ist, verweisen, in der ausgeführt wurde, daß nunmehr z. B. Schlagobers, Stöß- und Sauerrahm gegen Fettmarken bezogen werden kann. Keine vernünftige Hausfrau wird ihren Fettbedarf in Form von Schlagobers decken, das ja schon in der Friedenszeit ein ausgesprochener Luxusartikel gewesen ist. Weiter ist zu dieser Frage zu sagen, daß Schlagobers heute in jeder Menge in allen Geschäften ohne Marken frei erhältlich ist. Wichtig ist aber dabei festzustellen, daß Schlagobers wohl im Überfluß vorhanden ist, auf der anderen Seite aber die Zuteilungen von Vollmilch an unsere Kinder noch absolut unzureichend sind. Wir sehen also auf der einen Seite eine Zurückhaltung der Vollmilch für unsere Kinder, auf der anderen Seite den Verkauf von Schlagobers als Luxusartikel. Solche Dinge können keineswegs verantwortet werden.

Weiterhin möchte ich sagen, daß auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft die unlängst getroffene Regelung auch kein Meisterstück gewesen ist, sondern ein schlechtes Gesellenstück. In dieser Regelung wird vorgesehen, daß nunmehr 50% des anfallenden Inlandviehs zum gesetzlichen Preis angeboten und verkauft werden sollen, während der Überschub dann der freien Preisbildung überlassen bleiben soll. Es ist interessant festzustellen, daß sich in Oberösterreich in diesem Zusammenhang ein Fall ereignet hat, der viel Heiterkeit unter der Bevölkerung ausgelöst hat. Dort hat nämlich ein Fleischer in seiner Auslage einen Teil einer Schweinehälfte ausgestellt und beim Karree durch eine Teilung die Koteletts nach beiden Seiten auseinandergebogen. Auf der linken Seite befestigte er ein Preisschild mit der Beschriftung: Mit Marken 18 S, und auf der Gegenseite, die noch zusammenhängend war, befestigte er ein Preisschild: Ohne Marken 21 S.

Weiterhin ist zu sagen, daß überhaupt in den Geschäften für qualitativ gleiche Stücke der amtliche und der freie Preis vollkommen übereinstimmen. Diese Sachlage hat sich aber nicht

auf Grund dieser Regelung ergeben, sondern dadurch, daß in der jetzigen Zeit saisonmäßig ein starker Anfall an Schweinefleisch eingetreten ist.

Abschließend möchte ich sagen: Wir müssen den Willen und den Mut haben, alle schiefgehenden und veralteten wirtschaftlichen Formen endlich einmal klar zu erkennen und auch abzustellen. Wenn wir diese Erkenntnis haben, dann müssen wir daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß eine eheste vernünftige Neugestaltung auf dem Gebiete der wirtschaftspolitischen Verhältnisse unbedingt notwendig ist. *(Beifall beim KdU.)*

Berichterstatte **Preußler** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Ich beantrage nochmals die Annahme des vom Justizausschuß beschlossenen Gesetzentwurfes.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (58 d. B.): Bundesgesetz über die **Gehilfenausschüsse** (93 d. B.).

Berichterstatte **Olah**: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf über die Errichtung der Gehilfenausschüsse beraten und eine Reihe von Abänderungen der ursprünglichen Vorlage beschlossen. Zur Beratung dieses Gesetzentwurfes war vom Ausschuß für soziale Verwaltung ein Unterausschuß eingesetzt worden, der neben anderen umstrittenen Bestimmungen insbesondere auch die Frage der Einhebung der Gehilfenumlage einer eingehenden Erörterung unterzogen hatte. Nach Durchführung dieser Spezialberatung hat der Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung vom 17. Februar diese in mehreren Punkten abgeänderte Vorlage zum Beschluß erhoben und legt sie nun dem Nationalrat vor.

Seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich war es eine Forderung der gewerblichen Arbeitnehmer, die Wiedererrichtung der Gehilfenausschüsse, die in Österreich bestanden hatten und in der Gewerbeordnung verankert waren, zu ermöglichen. De facto haben wir in Österreich bereits seit dem Jahre 1945 bzw. 1946 wieder Gehilfenausschüsse in einzelnen Berufsgruppen und in einzelnen Bundesländern. Gesetzlich war ihre Wiedererrichtung nicht vorgesehen, da das im Jahre 1935 durch die damalige Gewerbeordnungsnovelle aufgehobene VII. Hauptstück der Gewerbeordnung zwar wieder in Kraft gesetzt wurde, und zwar durch das Gesetz vom Jahre

1945, StGBI. Nr. 191 vom 3. Oktober 1945, die Ausführungsverordnung dazu aber nicht erlassen worden ist.

Diese umstrittene Rechtsgrundlage hat diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwinden lassen und eine gesetzliche Regelung notwendig gemacht. Die Gehilfenausschüsse waren ja eine Institution, die insbesondere für die gewerbliche Arbeiterschaft in den vergangenen Jahrzehnten eine große Bedeutung hatte. Fragen der gewerblichen Berufsausbildung, insbesondere der Bildungsarbeit, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen waren neben anderen sozialen Fragen mit ein Aufgabengebiet der Gehilfenausschüsse; obwohl seither einzelne dieser Aufgabengebiete von anderen Institutionen der Arbeitnehmer übernommen wurden, war doch durch das Fehlen einer gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiet eine fühlbare Lücke vorhanden.

Die Gehilfenausschüsse selbst bestanden in ihrer ursprünglichen Form bis zum Jahre 1935. Im Jahre 1935 wurden durch eine Novellierung der Gewerbeordnung die Gehilfenausschüsse aufgelöst, ihre verschiedenen Aufgaben dem damaligen Gewerkschaftsbund übertragen, so auch das Recht der weiteren Einhebung der Gehilfenumlage. Im Jahre 1938 wurden dann durch das nationalsozialistische Regime die Gehilfenausschüsse und die Gehilfenversammlungen vollkommen liquidiert.

Nach langen Beratungen in den Kreisen der Arbeitnehmer wie auch im Gewerkschaftsbund, die ihren Niederschlag in einem Initiativantrag der Abg. Krisch, Proksch und Genossen im vorigen Parlament wie auch in einer Regierungsvorlage gefunden haben, wurde schon in der früheren Gesetzgebungsperiode diese Frage wiederholt auf die Tagesordnung gesetzt. Wenngleich sie weder im Hause noch im Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung gekommen ist, war doch die Aktualität dieser Frage mit der Einbringung dieser Regierungsvorlage gegeben.

Die Vorlage, die nunmehr vom Ausschuß beschlossen worden ist und heute dem Hohen Haus vorgelegt wird, hat an der ursprünglichen Regierungsvorlage wesentliche Änderungen vorgenommen, insbesondere dadurch, daß die Errichtung von Gehilfenausschüssen durch das Gesetz an und für sich noch nicht obligatorisch gemacht wurde. Es wurde vielmehr die Bestimmung getroffen, daß nun auf Antrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Errichtung von Gehilfenausschüssen durch Verordnung verfügt.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die, daß in jenen Berufsgruppen, bei denen Gehilfenausschüsse auf Grund des Gesetzes er-

richtet werden sollen, das Verhältniswahlrecht auch bei der Wahl der Funktionäre in die Gehilfenausschüsse eingeführt wurde und somit der Proporz zur Anwendung kommt. Weiterhin wird in dieser Vorlage insofern eine Abänderung getroffen, als für die Gehilfenversammlungen, wenn sie bei mehr als tausend Personen durch Delegierte zu bilden sind, bestimmte Mindestzahlen erforderlich sind.

Eine andere Auseinandersetzung gab es über die Frage der Gehilfenumlage, und zwar sowohl über die Beschließung der Gehilfenumlage überhaupt wie auch über die Art der Einhebung. Es war ein in der Vergangenheit recht schwer erkämpftes Recht der Gehilfenausschüsse, auf eigenen Beschluß Gehilfenumlagen einheben zu können, um die finanzielle Grundlage für ihre Tätigkeit zu ermöglichen. Erst seit dem Jahre 1907, seit der Änderung der Gewerbeordnung, haben die Gehilfenausschüsse das Recht erhalten, in Gehilfenversammlungen selbständig Gehilfenumlagen beschließen zu können.

Die Regierungsvorlage hatte in Aussicht genommen, daß eine solche Umlage wieder in einem Ausmaße bis zu $\frac{1}{2}$ Prozent des für die gesetzliche Krankenversicherung als Beitragsgrundlage anrechenbaren Entgeltes beschlossen werden kann. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Grenze mit $\frac{1}{4}$ Prozent beschränkt. Die Beschlußfassung kann nur durch die Gehilfenversammlung, und zwar mit qualifizierter Mehrheit erfolgen.

Eine längere Diskussion hat es auch über die Frage der Einhebung der Gehilfenumlage gegeben, inwieweit die Dienstgeber und insbesondere inwieweit die Träger der Sozialversicherung zur Einhebung der Gehilfenumlage herangezogen werden können, wenn diese auf der Gehilfenversammlung beschlossen worden ist. Es wurde vom Ausschuß beschlossen und dadurch einheitlich festgelegt, daß die Dienstgeber und die Träger der Sozialversicherung nur dann zur Einhebung der Umlage herangezogen werden können, wenn ein Einvernehmen zwischen der Gehilfenversammlung, beziehungsweise dem Gehilfenausschuß und der zuständigen Fachgruppe, beziehungsweise Innung erfolgt und wenn diese Fachgruppe, beziehungsweise Innung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Zustimmung dazu kundtut. In diesem Falle kann also die Einhebung der Gehilfenumlage durch die Träger der Sozialversicherung und durch die Dienstgeber auch angeordnet werden. Demgemäß wurden im § 17 die Bestimmungen über die Gehilfenumlage und über den Inhalt der zu erlassenden Verordnung abgeändert.

Im § 20 wurden die Bestimmungen über die paritätischen Einrichtungen dadurch abge-

ändert, daß der 2. ursprünglich in der Vorlage enthaltene Absatz zur Gänze gestrichen worden ist.

Wesentliche Änderungen sind, wie ich bereits angeführt habe, auch hinsichtlich der Wahl erfolgt, indem das Verhältniswahlrecht festgelegt wurde. Aufrecht bleibt die Bestimmung, daß die erstmalige Wahl der Gehilfenausschüsse, soweit solche noch nicht bestehen, beziehungsweise soweit sie vorhanden sind, aber bisher nur de facto gewirkt haben, vom Landeshauptmann binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung, mit der die Errichtung angeordnet wurde, auszuschreiben ist.

Durch diesen Gesetzentwurf ist damit in einer Frage Klarheit geschaffen, die in den letzten Jahren zu wiederholten Auseinandersetzungen zwischen den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Anlaß gegeben hat. Die Klarheit auf diesem Gebiet ist insbesondere auch deshalb wünschenswert, weil auch die Frage der finanziellen Grundlage, der Streit um die Einhebung der Gehilfenumlage vielfach zu Mißhelligkeiten geführt hat. Eine Bereinigung findet nun restlos statt, und es wird damit auch eine Ordnung erfolgen, die auch für die Träger der Sozialversicherung eine Notwendigkeit darstellt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen abgeänderten Entwurf zum Beschluß erhoben. In seinem Namen stelle ich nun den Antrag, der Nationalrat wolle nach gemeinsam durchgeführter General- und Spezialdebatte dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Böhm (der bei der Einleitung des Referates den Vorsitz übernommen hat): Der Herr Berichterstatter beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf hat für hunderttausende Arbeiter eine ganz besondere Bedeutung. Inhaltlich ist er aber von keiner besonderen Bedeutung. Wer bei oberflächlichem Studium des Gesetzentwurfes vielleicht zu der irrigen Ansicht käme, daß es sich hiebei um eine Reaktivierung, um die Wiederherstellung der einstigen Gehilfenausschüsse handelt, ist im Irrtum; nur karge, armselige Reste der einstigen Befugnisse der Gehilfenausschüsse sind in diesem Gesetz verankert. Will man aber diesem Gesetz eine gerechte Beurteilung zuteil werden lassen, dann bedarf es einer grundsätzlichen Erörterung und einer Kritik an den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage.

Nun zum Grundsätzlichen. In der freien Arbeiterbewegung und in der Geschichte der freien Gewerkschaften Österreichs nahmen die Gehilfenausschüsse eine beachtenswerte Stellung und die Funktion von gesetzlichen Interessenvertretungen ein. Sie waren mehr oder weniger die Vorläufer der späteren Arbeiterkammern. Ihre gesetzlichen Befugnisse entnahmen sie der Gewerbeordnung, die am 1. Mai 1860 durch das Kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859 in Kraft trat.

Das VII. Hauptstück des 90 jährigen Gesetzeswerkes bildete die gesetzliche Grundlage für das Wirken der Gehilfenversammlungen, beziehungsweise der Gehilfenausschüsse. Das Gesetzeswerk selbst war der Ausdruck gewaltiger ökonomischer Veränderungen, des politischen Aufstieges eines kraftvollen, jungen, kapitalistischen Bürgertums. Die Fesseln und Schranken für die Industrialisierung des damaligen Reiches wurden durch diese Gewerbeordnung zum Großteil beseitigt. Die jungen Fabrikanten — so könnte man sagen — siegten über die Zünfte, und der aufstrebende Frühkapitalismus legte die Schranken nieder, die seinen Aufstieg hemmten.

Man kann diese Dinge auch mit anderen Worten darlegen: die kapitalistische Produktionsweise drückte der gesamten Volkswirtschaft ihren Stempel auf. Das Handwerk mit seinen Zünften wurde weitgehend aus der Produktion entweder verdrängt oder bedeutend eingeeengt. Bei diesem wirtschaftlichen Ringen konnte man die Masse der gewerblichen und handwerklichen Gehilfen nicht gut übersehen.

Wir hatten auch schon im Mittelalter Ansätze eines Arbeits- und Sozialrechtes. Ich verweise auf die Verordnungen und Erlässe der absolutistischen Regierungen. Ich verweise auf die Dekrete der sogenannten Obrigkeit, zu denen in den Zunftordnungen arbeitsrechtliche, ja zum Teil auch sozialrechtliche Bestimmungen verankert wurden. Ich verweise auf das Verhältnis im Bergbau, wo die Bergarbeiter schon vor einem halben Jahrtausend ihre sogenannten Bruderladen ausbauten; in diesen Bruderladen waren bereits Arbeitsrechte und Sozialrechte verankert.

Das alles müssen wir berücksichtigen, wenn wir den heutigen Gesetzentwurf richtig beurteilen wollen. Die Neuordnung des industriellen und gewerblichen Wirtschaftslebens durch die Gewerbeordnung im Jahre 1860 gab nun auch dem bereits bestehenden Arbeitsrecht eine neue gesetzliche Grundlage.

Das, meine Damen und Herren, ist und war geschichtlich betrachtet der Sinn und Zweck der Gehilfenausschüsse von einst. Sie wurden

gesetzliche Interessenvertretungen. In der Regierungsvorlage von heute ist von einer gesetzlichen Interessenvertretung keine Rede mehr. Im Gegenteil, die Regierungsvorlage sagt klipp und klar, daß die kommenden Gehilfenausschüsse, diese armseligen Wracks einer Interessenvertretung, als gesetzliche Interessenvertretung nicht mehr anzusehen seien. Mit den Gehilfenversammlungen und -ausschüssen glaubte man der jungen revolutionären sozialistischen Arbeiterbewegung den Boden abzugraben und den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wir wissen alle, daß das ein vergebliches Beginnen war. Die Arbeiterbewegung schritt über all diese Schranken hinweg, und zwar erstens einmal durch den Ausbau der freien Gewerkschaften; auch christliche Gewerkschaften wurden ausgebaut, besonders im Deutschen Reich. Machtvolle politische Organisationen traten hinzu, und schließlich kam auch die Anerkennung gewerkschaftlicher Vertrauensmänner hinzu, einst vor allem durch Vereinbarung, später in der ersten Republik durch Gesetzesakte. Das autoritäre Regime beseitigte im Jahre 1935 auch die Gehilfenausschüsse und Gehilfenversammlungen.

Welche Aufgaben hatten nun die Gehilfenausschüsse von einst bis zum Jahre 1935? Erstens hatten sie die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Gehilfen wahrzunehmen, zweitens Mitwirkung bei der Berufsausbildung und drittens Abschluß von Kollektivverträgen.

Die Gehilfenausschüsse waren bis zum Jahre 1919 wichtige Interessenvertretungen. Sie haben Großes geleistet und waren in einer Zeit, in der es keine starke Gewerkschaftsbewegung gab, die gewerkschaftlichen Vertrauensmänner noch keine Anerkennung hatten, es auch noch keine Betriebsräte, keine Vertrauensmänner und keine Arbeiterkammer gab, eine wertvolle Interessenvertretung. Aber schon seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes und der Arbeiterkammern in der ersten Republik verloren die Gehilfenausschüsse ihre einstige Bedeutung für die Arbeiterschaft. Täuschen wir uns nicht, meine Damen und Herren, die Zeit, die gewaltigen Veränderungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet, die Bildung neuer, großer, einheitlicher gesetzlicher Interessenvertretungen der Werktätigen machen die Gehilfenausschüsse und -versammlungen überflüssig. Sie haben ihre Existenzberechtigung verloren, ja noch mehr, sie dienen nur mehr der Zersplitterung der Kräfte der großen, starken, einheitlichen, neuen Interessenvertretungen, wie Arbeiterkammern und Gewerkschaftsbund.

Unnütze neue Lasten sollen den Arbeitern und Angestellten durch die beabsichtigte

Gehilfenumlage aufgebürdet werden. Zu dem bestehenden Apparat sollen neue Büros treten, ohne Notwendigkeit; und das alles im Zeichen der Verwaltungsreform, im Zeichen der Verbilligung der Verwaltung! Neue hunderte Angestellte werden notwendig sein, um die neuen unbemannten Schreibtische zu bemannten. Schließlich könnte man dafür sein, wenn diese Einrichtung, die ein elendes Wrack gegenüber den früheren Befugnissen der Gehilfenausschüsse darstellt, im Interesse des Fortschrittes, der Entwicklung der Arbeiterbewegung gelegen wäre. Dem ist aber nicht so. Daher sind sie eine überflüssige, unnütze Belastung, eine weitere Aufblähung des Verwaltungsapparates, die sachlich keineswegs berechtigt ist.

Ich möchte nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes folgendes sagen: Im § 1 ist bereits eine Einschränkung bezüglich der Anzahl der Gehilfenausschüsse vorgesehen. Erst über Antrag des Gewerkschaftsbundes kann das Sozialministerium die Errichtung von Gehilfenausschüssen in dieser oder jener Branche verfügen. Es wird vielleicht den einen oder anderen Abgeordneten interessieren, um welche Gehilfenausschüsse es sich handelt. Ich habe hier eine Kundmachung aus der Steiermark; daraus ersehen Sie, welche Gehilfenausschüsse auf Grund des neuen Gesetzes auf jeden Fall reaktiviert werden sollen. Da haben wir die Gehilfenausschüsse der kaufmännischen Angestellten, der Bäcker, der Fleischer, der Hotel-, Gast- und Kaffeehausbediensteten, Handels-, Transport- und Speditionsarbeiter, Schuhmacher, Kleidermacher, Buchdrucker, Steindrucker und Buchbinder, Schmiede, Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, orthopädischen Mechaniker, Spengler, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallateure, Schlosser und Metallgießer, Elektriker, Mechaniker, Maurer, Pflasterer, Hafner, Steinmetze, Zimmerer, Dachdecker, Glaser, Rauchfangkehrer, Tischler, Parkettentischler und Bildhauer, Wagner, Drechsler, Bürsten- und Pinselmacher, Tapezierer, Maler, Anstreicher, Lackierer und Schriftenmaler. Ich nehme an, daß ja nicht alles wieder erstehen wird, aber man kann annehmen, daß in jedem Bundesland mindestens 20 solche Rumpfgehilfenausschüsse gebildet werden. Vervielfachen Sie das mit neun, dann kommen Sie zu der ganz respektablen Zahl von 180 Gehilfenausschüssen. Was das apparatmäßig bedeutet, brauche ich nicht näher auszuführen.

Im Abs. 2 wird gesagt, daß die Gehilfenausschüsse durch ministerielle Verordnung zu errichten sind — nicht errichtet werden müssen. Aber ich bin der Auffassung: was ist das für eine Art der Demokratie, die mehr oder weniger von einer ministeriellen Ver-

ordnung abhängt? Wenn die ministerielle Verordnung nicht erscheint, gibt es keine Wiedererrichtung dieser Rumpfgehilfenausschüsse.

Im § 2, in den Abs. 1, 2 und 3, werden die Aufgaben umschrieben. Und das ist ja das Wichtigste an dieser Regierungsvorlage. Welche Befugnisse sollen denn diese Gehilfenausschüsse haben? Sie haben es gelesen: fachliche und berufliche Interessen der Dienstnehmer, Mitwirkung in Angelegenheiten des Berufsausbildungs- und Lehrlingswesens; alles dies aber in Zusammenarbeit mit den Arbeiterkammern, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und den Betriebsräten. Ich frage mich daher als Praktiker: weshalb da überhaupt Gehilfenausschüsse? Es ist ja klar, daß diese Rumpfgehilfenausschüsse gezwungen sind, mit den Arbeiterkammern, mit den österreichischen Gewerkschaften, mit den Betriebsräten und den Vertrauensmännern zusammenzuarbeiten, weil ja diese großen Interessenvertretungen diese Aufgaben, die man jetzt den neuen Gehilfenausschüssen zuweisen will, eigentlich schon seit langem erfüllen. Im Gesetz ist ausdrücklich festgelegt, daß diese Gehilfenausschüsse lediglich die fachlichen und beruflichen Interessen vertreten dürfen. Von einer Befugnis, Kollektivverträge abzuschließen, also von lohnpolitischen Befugnissen, ist keine Rede mehr. Der Gesetzentwurf sagt eindeutig, daß sie nicht als gesetzliche Interessenvertretung in Betracht kommen, daß sie keine Kollektivvertragspartner sein können.

Bleibt also die Berufsausbildung und das Lehrlingswesen. Ja, meine Damen und Herren, die Arbeiterkammern haben auf diesem Gebiete Vorbildliches geleistet. In ihren Büros gibt es eine Reihe von Abteilungen, denen die Berufsausbildung der verschiedenen Branchen obliegt, gibt es Lehrlingsschutzstellen, die das Lehrlingswesen behandeln, die Lehrlingsbetreuung, sowohl im Sinne des Arbeitsschutzes wie auch in sozialrechtlichem Sinn. Bleibt eventuell noch die Ausbildung. Wir wissen aber, daß die Arbeitsämter sowie die Landesarbeitsämter Großes auf diesem Gebiet geleistet haben. Wir sehen also, die berufliche und fachliche Ausbildung der verschiedenen Handwerksgesellen in den verschiedenen Branchen besorgen heute die Arbeiterkammern, besorgt der Österreichische Gewerkschaftsbund über den Weg seiner ausgebauten Lehrlingsschutzstellen; besorgen die Landesarbeitsämter, die territorialen Arbeitsämter. Was soll also dann noch an Aufgaben für diese neuen Gehilfenausschüsse bleiben? Das alles muß man sich fragen. Vielleicht die Begutachtung von Gesetzen? Aber davon ist in der Vorlage ja nicht die Rede. Die Arbeiterkammern werden weiterhin Fragen der Fachausbildung, der Lehr-

lingsausbildung, des Lehrlingswesens begutachten, und nicht die Gehilfenausschüsse.

Wir sehen also bei rein sachlicher Betrachtung, daß das Aufgabengebiet der kommenden Gehilfenausschüsse sich nur mehr am Rande der Interessenvertretungen abspielt. Und dafür sollen weitere Dutzende Millionen Schillinge von den Arbeitern gefordert werden? Schafft man einmal Schreibtische an, dann braucht man auch die Sekretäre, dann braucht man auch die notwendigen Hilfskräfte.

Sie sehen, bei rein sachlicher Betrachtung kommt man zur sachlichen Feststellung, daß die Gehilfenausschüsse, die einst eine große Rolle spielten, die große Leistungen vollbrachten, heute schließlich der Vergangenheit angehören. Und die Regierungsvorlage selber beweist ja das, was ich hier in ganz kurzen sachlichen Ausführungen zu beweisen mich bemühte.

Aus § 5 Abs. 3 geht hervor, daß alle Dienstnehmer für die Gehilfenausschüsse in Betracht kommen, also auch das Büropersonal. Was hat der Buchhalter, was hat die Stenotypistin mit dem Gehilfenausschuß zu tun? Sie werden die Gehilfenumlage zu bezahlen haben, ihre Interessen aber werden natürlich von den großen einheitlichen Interessenvertretungen gewahrt werden und nicht von den Gehilfenausschüssen, die nach diesem Gesetzentwurf dazu auch gar nicht berufen sind. Man empfängt Leistungen und gewährt keine Gegenleistung. Sie sehen, alles Dinge, die bei gründlicher Betrachtung geradezu einen Nonsens darstellen.

In § 17 wird ausgeführt, daß die Gehilfenausschüsse berechtigt sind, eine Gehilfenumlage von ein Viertel Prozent einzuheben. Vollkommen überflüssig natürlich, eine unnütze Belastung. Die Tätigkeit der Gehilfenausschüsse kann ja ohnehin nur mit den bestehenden Interessenvertretungen vor sich gehen. Wenn schon, denn schon! — Wenn man schon glaubt, unter allen Umständen aus irgendwelchen Prestigegründen ein Wrack von Interessenvertretungen schaffen zu müssen, dann müßte das wenigstens auf Kosten jener Interessenvertretungen gehen, die ohnehin da sind und die wahren Interessen der Werktätigen vertreten.

Ich erlaube mir daher, einen Antrag zu stellen, und bitte Sie, meine Damen und Herren, diesem Antrag die notwendige Unterstützung zu leihen (*liest*):

„Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 17 des Bundesgesetzes über die Gehilfenausschüsse hat zu lauten:

Die Kosten der Geschäftsführung des Gehilfenausschusses gehen zu Lasten der örtlich zuständigen Arbeiterkammern.

In § 18 Abs. 1 sind die Worte ‚Wird eine Gehilfenumlage eingehoben oder‘ zu streichen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Im § 17 ist unter anderem die Bestimmung enthalten, daß die Einhebung der Gehilfenumlage durch Inkasso der Arbeitgeber nur erfolgen kann, wenn die Fachgruppe der zuständigen Arbeitgeber die Zustimmung erteilt. Das ist eine Bestimmung, die in keinem anderen Sozialgesetz in Österreich aufscheint. Das erstmal ist die Einhebung einer Umlage von der Zustimmung der Fachgruppe der Dienstgeber abhängig. Man ersieht daraus, welche Schwierigkeiten diesen armseligen Gehilfenausschüssen bei der praktischen Durchführung, bei ihrer praktischen Betätigung, erwachsen werden. Was geschieht, wenn die Dienstgeber erklären — so begeistert sind sie von diesen neuen Gehilfenausschüssen nicht! —: wir verweigern den Abzug der Gehilfenumlage? Dann wird der Obmann oder der Kassier wahrscheinlich mit dem Hut in der Hand bei jedem einzelnen die Gehilfenumlage einkassieren müssen, oder aber man verzichtet darauf.

Sie finden also nur Bestimmungen, die eigentlich nichts anderes sagen, als daß alle Beteiligten, die heute für dieses Gesetz stimmen werden, selber davon überzeugt sind, daß hier etwas geschaffen wird, was völlig unnütz ist und auch den Arbeiterinteressen nicht dient.

Im § 20 — das hat schon der Herr Berichterstatter ausgeführt — wird der Abs. 2 gestrichen. Der Herr Berichterstatter hat wohlweislich nicht erwähnt, was der Abs. 2 der Regierungsvorlage zum Inhalt hat. Was sagt denn der Abs. 2, der bei den Verhandlungen über die Gehilfenausschüsse gestrichen wurde? Ich habe leider nur den Bericht hier und nicht auch den Gesetzestext. Der Abs. 2 besagt, daß von den Gehilfenausschüssen Kommissionen zur Behandlung arbeitsrechtlicher Fragen gebildet werden können. Es sollen paritätische Kommissionen sein, in denen nicht nur die Dienstnehmer, sondern auch die Dienstgeber vertreten sein sollen. Das hat man gestrichen, den kleinen Rest von Befugnissen hat man also noch weiter eingeengt. Von den Gehilfenausschüssen bleibt also wirklich nichts anderes übrig als die Zahlung einer Umlage, als eine weitere Aufblähung eines völlig unnützen Verwaltungsapparates.

Ganz zum Schluß möchte ich doch auch noch einige Argumente der Befürwortung der Gehilfenausschüsse einer Kritik unterziehen. Was sagt man eigentlich als Begründung? Der Herr Berichterstatter hat sich auf diese Dinge weiter nicht eingelassen. Ich verstehe

auch, warum. Man sagt in erster Linie, man müsse eine Gleichberechtigung mit der neuen Organisationsform der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeswirtschaftskammer und den gleichgestellten Landeskammern herstellen. Völlig daneben gegangen! Denn diese Gleichberechtigung, diese Gleichstellung, hat man durch die Errichtung der Arbeiterkammern und durch die gesetzliche Fundierung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erzielt.

Man sagt weiter, die verschiedenen Klein- und Zwergbetriebe mit weniger als fünf Arbeitern bedürften einer Interessenvertretung; sie können bekanntlich nach dem Betriebsrätegesetz keine Betriebsräte oder Vertrauensmänner wählen, daher müßten die Gehilfenausschüsse diese Aufgabe übernehmen. Das wäre eine Aufgabe gewesen, dann hätten die Gehilfenausschüsse wenigstens irgendeine Existenzberechtigung. Aber, ich bitte Sie, meine Damen und Herren, lesen Sie doch die Regierungsvorlage! Da ist ja gar keine Rede davon, daß die Gehilfenausschüsse die Befugnisse und Rechte der Betriebsräte und Vertrauensmänner bekommen! Alle Dienstnehmer in diesen kleinen Zwergbetrieben haben nach wie vor keine Interessenvertretung. Sie haben ihre Interessenvertretung in ihren Fachgewerkschaften, in der Arbeiterkammer, gewiß; aber davon, was man immer wieder besonders betont, die Gehilfenausschüsse müßten vor allem deswegen reaktiviert werden, damit die Dienstnehmer in diesen Zwergbetrieben einen ähnlichen Schutz genießen wie die Dienstnehmer größerer Betriebe, davon ist in der Regierungsvorlage kein Wörtchen zu lesen. Es bleibt bei dem gegenwärtigen Zustand. Warum also, frage ich zum Schluß noch einmal, meine Damen und Herren, diese Gehilfenausschüsse?

Ich möchte mit einem markanten Satz schließen: Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, der Zeit der Verwirklichung der sozialistischen Ordnung, benötigt eine starke Konzentration und Zentralisation der organisierten Arbeiterklasse, aber keine schwachen, durch die Entwicklung überholten Interessenvertretungen oder, mit anderen Worten, das, was die österreichische Arbeiterschaft und ihre Organisationen notwendig haben, ist aktiver Kampfgeist und weniger Bürokratie.

Bei der vom Präsidenten Böhm gestellten Unterstützungsfrage wird der Antrag Elser nicht genügend unterstützt, kommt daher nicht zur Verhandlung.

Abg. Neuwirth: Hohes Haus! Ich stehe gewiß nicht im Verdacht, etwa mit der Kommunistischen Partei zusammenzuarbeiten, aber es könnte die Meinung auftauchen, daß

entweder der Kollege Elser, mein Vorredner, das Konzept von mir oder ich mein Konzept von ihm abgeschrieben habe (*Abg. Ernst Fischer: Das letztere ist das Wahrscheinlichere! — Heiterkeit*), aber beides ist nicht der Fall, denn wir haben es bestimmt nicht notwendig! (*Abg. Hartleb: Bis jetzt haben wir es nicht notwendig abzuschreiben, bis jetzt nicht!*)

Wenn der Berichterstatter in der Begründung seines Antrages erwähnt hat, daß das Gesetz eine Forderung der gewerblichen Arbeitnehmer sei, so muß ich ihm widersprechen. Ich selbst habe vor ungefähr einem Jahr in einer Zeitschrift, es ist unsere, ein gut gelesenes Wochenblatt (*Abg. Honner: Das ist schon wieder fraglich! — Heiterkeit*), „Die neue Front“, einen Artikel geschrieben: „Ghilfenausschüsse oder nicht?“ Damals habe ich mich zu den Ghilfenausschüssen bekannt (*Rufe bei den Regierungsparteien: Oho!*); aus der Resonanz dieses Artikels habe ich jedoch entnommen, daß meine Meinung doch nicht richtig war, sondern daß die gewerblichen Arbeitnehmer die Ghilfenausschüsse nicht wollen. Dies bestätigt auch die Stellungnahme der Arbeiterkammern einzelner Bundesländer, die sich ebenfalls negativ zum Ghilfenausschußgesetz geäußert haben. Ich muß daher meine Meinung, die ich vor einem Jahr ausgesprochen habe, im Interesse der Arbeitnehmer — und wir sind ja verpflichtet, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten — revidieren.

Der Herr Vorredner, ebenfalls ein Kontraredner, hat bereits die geschichtliche Entwicklung der Ghilfenausschüsse aufgezeigt. Es ist richtig, daß diese Ghilfenausschüsse im Jahre 1907, als sie in die Gewerbeordnung eingebaut wurden, zum erstenmal eine gesetzliche Verankerung der Arbeitnehmerinteressen darstellten. Sie waren sozusagen das Gegengewicht gegen die damalige Organisationsform der Genossenschaften. Zu dieser Zeit gab es noch keine Arbeiterkammern, und die Richtungsgewerkschaften waren teilweise auch erst in ihren Anfängen begriffen. Damals hatten also die Ghilfenausschüsse eine sehr wichtige und wesentliche Funktion zu erfüllen.

Erst mit der Errichtung der Arbeiterkammern im Jahre 1920 und mit dem Fortschreiten der gewerkschaftlichen Organisation in den einzelnen Richtungsgewerkschaften haben wir feststellen können, daß die Funktionen der Ghilfenausschüsse immer mehr und mehr im Schwinden begriffen waren. Sie waren zum Schluß, vor ihrer Auflösung, nur mehr eine Papierorganisation. Die Ghilfenausschüsse beschäftigten zwar Sekretäre und Angestellte — und zwar in sehr hoher Zahl; ich erinnere nur daran, daß der Ghilfen-

ausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft zirka 35 Angestellte hatte —, die Gehilfenausschüsse selbst wußten aber eigentlich nicht mehr, was sie tun sollten, obwohl sie damals noch die Kollektivvertragsfähigkeit hatten, die ihnen ja heute in der neuen Vorlage nicht mehr eingeräumt wird. Das Schwergewicht der Interessenvertretung der Gehilfenausschüsse verlagerte sich also, geschichtlich gesehen, auf die Arbeiterkammern und die einzelnen Gewerkschaften.

Seit dem Jahre 1945 bildeten sich nun einige Gehilfenausschüsse — man könnte sagen, etwas voreilig. Vielleicht waren es einige wenige Funktionäre von früher her, die den alten Zustand wieder herstellen wollten und also die Initiative ergriffen, derartige Gehilfenausschüsse zu bilden. Vielleicht hatte dies auch den Grund, daß man damals, im Jahre 1945, speziell in den westlichen Bundesländern, noch nicht wissen konnte, wie weit das neue Arbeiterkammergesetz wieder wirksam wird oder wie weit der Österreichische Gewerkschaftsbund überhaupt wirksam werden würde.

Es hat vielleicht einen Sinn gehabt, daß man im Jahre 1945 die Gehilfenausschüsse wieder errichtete oder errichten wollte, weil man die künftige Entwicklung nicht überblickt hat. Heute aber, im Jahre 1950, da wir die Arbeiterkammern haben, die gut funktionieren, und zwar sogar nach demokratischen Gesichtspunkten auf Grund der Arbeiterkammerwahlen funktionieren, heute, da der Gewerkschaftsbund eine machtvolle Organisation darstellt, die ohneweiters und ohne Schwierigkeiten alle die Funktionen erfüllen kann, die den Gehilfenausschüssen zukommen sollen, heute sieht die Arbeitnehmerschaft nicht mehr ein, warum sie noch einmal einen Beitrag für irgendeine Institution leisten soll, die gewissermaßen ja die gleichen Aufgaben erfüllt, die die Arbeiterkammern und die Gewerkschaften ohnehin erfüllen, die ja eigentlich noch weniger leistet, weil ein Gehilfenausschuß ja nicht einmal in der Lage ist, Kollektivverträge abzuschließen.

Warum die heutige Gesetzesvorlage zum Beschluß erhoben werden soll, hat nur den einen Grund, den bisherigen ungesetzlichen Zustand nachträglich zu sanktionieren, damit die Arbeitnehmer nicht gewissermaßen vier Jahre hindurch ihre Beiträge umsonst eingezahlt oder die Arbeitgeber die Beträge nicht umsonst einbehalten haben sollen. Da der Gedanke, die Berufsausbildung und die Lehrlingsausbildung zu fördern, selbstverständlich richtig ist, da der Gedanke, die fachlichen und beruflichen Interessen wahrzunehmen, richtig ist, und da der Gedanke, paritätische

Ausschüsse zu bilden, ebenfalls richtig ist, soll der Inhalt dieses Gesetzentwurfes als solcher nicht verneint werden; es besteht nur die Frage, ob dazu die Gehilfenausschüsse erforderlich sind oder ob man nicht durch eine Novellierung des Arbeiterkammergesetzes die eine oder andere Funktion noch den Arbeiterkammern überantworten sollte, etwa die Bildung paritätischer Kommissionen. Das wäre ohneweiters möglich, und die Arbeiterkammern sind dazu auch bereit, wie ich feststellen konnte.

Wir brauchen also kein eigenes Gesetz über die Gehilfenausschüsse. Wir brauchen auch keinen neuen Apparat, und wenn das Gesetz voll in Wirksamkeit treten soll, wie es vorgesehen ist, wäre dazu ein unerhört großer berufsamtlicher Apparat erforderlich. Aber wir brauchen in Österreich keine neuen Sekretariate und Parteisekretariate, wir brauchen ja alle Kräfte in der produktiven Wirtschaft, damit wir endlich wieder einmal in die Höhe kommen. In Österreich beschäftigen sich also auf dem Gebiete der sozialen Betreuung mehrere Stellen mit einer und derselben Aufgabe, und das ist auch mit dem Gedanken einer allumfassenden Verwaltungsreform nicht vereinbar.

Das Argument, das uns von den Bejahern des Gehilfenausschußgesetzes entgegengehalten wird, daß es sich dabei nämlich auch um die Betreuung kleiner und kleinster Arbeitnehmergruppen handle, die durch das Betriebsrätegesetz nicht erfaßt sind, kann man nicht gelten lassen. Warum? Weil ja die Gehilfenversammlungen höchstens einmal im Jahre und nur mit einem sehr enge umrissenen Aufgabengebiet stattfinden. Sie finden überdies am Sitz der jeweiligen Fachgruppe statt, so daß also die einzelnen Arbeitnehmer in den kleineren Orten in Österreich ohnehin an diesen Gehilfenversammlungen nicht selbst teilnehmen können und daher auch gar keine Möglichkeit haben, dort ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Der verlängerte Arm der Gehilfenausschüsse reicht also bestimmt nicht in diese Gruppe von Dienstnehmern hinein, ja es ist im Gesetzentwurf sogar vorgesehen, wieder ein Delegiertensystem zu schaffen, genau so wie wir es im Gewerkschaftsbund durch die Funktionäre haben, ein Delegiertensystem, wie wir es praktisch auch bei den Arbeiterkammern haben, wo ebenfalls die Arbeiterkammermandatare die Interessen der Dienstnehmer zu vertreten haben.

Wir sehen also, daß es sich hier ebenfalls um keinen Vorteil irgendwelcher Art für diese kleinen und kleinsten Dienstnehmergruppen handelt. Es handelt sich vielmehr nur darum, aus Arbeitergeldern wieder eine neue Bürokratie oder einen neuen bürokratischen Apparat zu schaffen, der meines Erachtens absolut

funktionslos ist und eine überholte Einrichtung darstellt, weshalb er aus keinem sachlichen Grund bejaht werden könnte.

Der Gedanke einer reinen Gehilfenvertretung ist auch durch die Bestimmung verwässert worden, daß nicht nur die eigentlichen Gehilfen, sondern Dienstnehmer aller Art und jeder Kategorie unter diese gesetzlichen Bestimmungen fallen. Es ist also schon die Bezeichnung „Bundesgesetz über die Gehilfenausschüsse“ vollkommen unrichtig. Der Gedanke ist noch weiter dadurch verwässert, daß im § 5 Abs. 5 vorgesehen ist, daß auch Angestellte des Gewerkschaftsbundes, also Sekretäre des Gewerkschaftsbundes selbst, gewissermaßen die Funktion im Gehilfenausschuß übernehmen können. Wir sehen hier also eine Kumulierung von Funktionen. Der Funktionär im Gehilfenausschuß wird wahrscheinlich der Gewerkschaftssekretär sein, der gleichzeitig Mandatar in der Arbeiterkammer ist und praktisch von allen drei Instituten ein und dasselbe Aufgabengebiet zu erledigen hat. Obwohl laut Gesetzentwurf den Gehilfenausschüssen als solchen eine Rechtspersönlichkeit zukommt, sehen wir, wenn wir den Gesetzentwurf näher betrachten, daß sich die Gehilfenausschüsse absolut im Schlepptau des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammer, letzten Endes auch im Schlepptau der Betriebsräte und Vertrauensmänner und nicht zuletzt im Schlepptau des Sozialministeriums befinden. Sie sehen im Gesetzentwurf, daß sowohl die Arbeiterkammer als auch die Stellen und Organe des Gewerkschaftsbundes sehr viel bei den Gehilfenausschüssen mitzureden haben, und Sie sehen, daß allein sechs Verordnungen erforderlich sind, die vom Sozialministerium erlassen werden, um dieses ganze Gesetz überhaupt in Wirksamkeit zu setzen.

Letzten Endes stellt der Gesetzentwurf auch wieder eine jener Kompromißlösungen dar, die absolut nicht befriedigen können. Es ist wirklich eine Halblösung, und es erhebt sich dabei die Frage, was wohl die ÖVP dafür eingetauscht hat, daß sie schließlich diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilt hat.

Den Arbeitnehmern ist mit diesem verwässerten und mangelhaften Gesetz bestimmt nicht geholfen. Es dient also nicht dem Zweck der davon Erfaßten, sondern nach unserem Gefühl nur dem Zweck einer Partei, dem Zweck einiger Parteifunktionäre, die nur das Interesse haben, möglichst viele Machtmittel in einer Hand zu vereinigen. Wir können daher diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht erteilen, und wir appellieren an alle vernünftig, sachlich und aufrecht denkenden Menschen, diesem Gesetz die Zustimmung zu versagen. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. Altenburger: Hohes Haus! Ich nehme leider den verkehrten Weg, den der Herr Abg. Neuwirth geht: er war zuerst für den Gehilfenausschuß, und ist jetzt dagegen, wir waren vorerst bei den Beratungen zum großen Teil gegen den Gehilfenausschuß und haben uns im Rahmen der Verhandlungen erst für die Gehilfenausschüsse ausgesprochen. *(Abg. Koplenig: Aber warum sagen Sie, daß Sie leider den Weg gegangen sind?)* Weil ich bedaure, daß ich mich in Gegensatz zu Ihrem Kollegen Elser stellen muß, der noch vor zwei Jahren eine Gruppe kommunistischer Interessenvertreter zu mir führte und intervenierte, daß es zur Bildung von Gehilfenausschüssen komme, und heute einig mit dem VdU ist und jetzt eine andere Auffassung hat, als die kommunistische Partei vor einem Jahr vertrat. *(Abg. Honner: Alles aus dem Finger gezogen!)* Wenn ich daher in diesem Zusammenhang frage, was denn eine solch wesentlich andere Auffassung des VdU herbeigeführt hat, so kann es möglich sein, daß vielleicht der geistige Inspirator zu einer solchen Änderung der Auffassung der Abg. Dr. Pfeifer sein mag. *(Heiterkeit und Zwischenrufe.)* Es wäre ja unter Umständen unerklärlich, daß derselbe VdU-ler einen anderen Weg nehmen sollte, als er selbst im Jahre 1938 festgelegt hat; denn daß wir uns heute mit diesem Gesetz beschäftigen müssen, hat zum Teil seine Ursache darin, daß die Einrichtung dieser Gehilfenausschüsse im Jahre 1938 aufgelöst wurde. In diesem Zusammenhang mag sich auch die Erklärung finden, warum sie gegen dieses Gesetz sind, und man kann einen bestimmten Zusammenhang finden, indem sie heute das vertreten, was sie 1938 erkämpft haben.

Ich darf feststellen, daß zum Beispiel der Herr Abg. Pfeifer schon im Jahre 1932 dafür kämpfte, daß eine Änderung unserer politischen Situation eintritt, eine Änderung, die leider dazu führte, daß auch die Gehilfenausschüsse aufgelöst wurden. In seinem Buch im „Verlag für Deutsche Einheit“ finden wir zum Beispiel den Satz: *(liest)* „Dem Reiche gegenüber ist aber Österreich als das zu betrachten, was es einst war, was es in völkischer Hinsicht auch heute ist und was es in politischer Hinsicht wieder werden will: eines der größten deutschen Länder, ein Bestandteil des Deutschen Reiches, wenn auch derzeit noch künstlich abgetrennt von ihm ...“. „Wenn auch der Zeitpunkt der Eingliederung Österreichs“ — lesen wir in demselben Buch — „in das Deutsche Reich derzeit noch unbestimmt ist, so sollte dieses Ziel doch bei allen Reformen unseres Staates nicht außer acht gelassen werden“. Es ist derselbe Herr Abg. Pfeifer, der im Jahre 1938 feststellt, daß es

bedauerlicherweise noch nicht gelungen ist, in Österreich zu einer solchen Linie zu kommen wie in Italien und Deutschland, wo echt demokratische Einrichtungen Platz gegriffen haben. *(Zwischenrufe beim VdU — Abg. Alois Gruber: Ist das ein politischer Vortrag?)* Das gehört zur Sache, weil ich begründe, warum Sie heute das ablehnen, was sie damals schon abgelehnt haben. Es heißt dann weiter *(liest)*: „Was echt demokratische Einrichtungen zur Sicherung einer volksverbundenen Führung anbelangt, steht das Deutsche Reich, obwohl die gesamte Staatsführung bei einer einzigen Person konzentriert ist, an der Spitze.“ Wir wollen in diesem Zusammenhang festhalten, daß der Herr Abg. Pfeifer auch im Jahre 1942 *(Abg. Dr. Herbert Kraus: Da hat er ja gar nicht geredet!)* noch feststellte, was er in einem Buch aus dem Jahre 1941 zum Beispiel voller Begeisterung für dieses Großdeutsche Reich über diesen größten Sohn schrieb *(liest)*: „Drei Jahre sind verflossen seit der glücklichsten Stunde der Ostmark, seit ihr und Deutschlands größter Sohn seine Heimat, dieses kampferprobte südliche Bollwerk des Deutschtums, in das Reich wieder heimgeholt und damit in Erfüllung des alten Sehnsuchts-traums der besten Deutschen den Grundstein legte zum neuen Großdeutschen Reich. Seit jenem denkwürdigen Tag der Wiedervereinigung, dem 13. März 1938, ist inzwischen dank der Genialität des Führers Großdeutschland in vollem Umfang erstanden“. Er schließt: „Möge diese Dokumentensammlung einer großen Zeit gleichzeitig dem Studium und der Praxis dienen!“

Dieser gleiche Geist war es, der 1938 unsere sozialen Einrichtungen und darunter auch den Gehilfenausschuß aufgelöst hat. Denn die Genialität des Führers bedurfte ja nicht mehr solcher Einrichtungen, diese Frage hat ja durch das Gesetz über die nationale Arbeit eine viel einfachere Lösung gefunden, nämlich die: Der Unternehmer ist der Führer und die Belegschaft wird zur Gefolgschaft. Daß in dieser Sphäre Gewerkschaftsbewegung, Sozialversicherung und Gehilfenausschüsse überflüssig geworden sind, das mag bei dieser Geistesrichtung verständlich sein. Sie müssen aber einmal zur Kenntnis nehmen, daß sich Österreich im Jahre 1945 von dieser Geistesrichtung losgelöst hat, und ich bedaure nur, daß jene, die der Geistesrichtung des Herrn Abg. Pfeifer gefolgt sind, zum Teil die schwersten Opfer gebracht haben, manche sich vor den Schranken des Gerichtes stellen mußten, während der Abg. Pfeifer die Immunität besitzt und hier im Parlament seine alten Auffassungen über Verfassung, Gleichberechtigung und Rechtsstellung durch den KdU zum Ausdruck bringen kann. *(Zwischenrufe beim*

KdU.) Der Abg. Neuwirth ist dabei scheinbar zuerst durch den VdU zu seiner heutigen Auffassung in der Angelegenheit der Gehilfenausschüsse gelangt. *(Zahlreiche Zwischenrufe beim KdU. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)*

Wir müssen daher in diesem Zusammenhang feststellen, daß man im Jahr 1945 eine andere Auffassung hatte und die Wiederherstellung der Gesetze vor 1938 für Österreich verlangte und auch einen Rechtsanspruch auf diese Gesetze erhebt. Sie dürfen das nicht bagatellisieren, daß Arbeitnehmervertreter, die vor der „Genialität des Führers“, wie der Abg. Pfeifer sagt, Gehilfenvertreter waren, im Jahre 1945 zu dieser Form der Interessenvertretung, der Gehilfenvertretung wieder gestanden sind, sie bejahten und sie wieder so aufbauten, wie sie vor der Machtergreifung des von Ihnen so sehr geliebten Führers bestanden hat. Aus diesem Zusammenhang ergab sich in der Steiermark und in einer Reihe anderer Bundesländer, zum Teil bevor der Gewerkschaftsbund überhaupt noch Einfluß nehmen konnte, die Bildung der Gehilfenausschüsse. Sie erfolgte unter Zustimmung der zuständigen Besatzungsmacht und in Gegenwart der Vertreter der Landesregierung, also in vollkommen sachlicher Weise. *(Abg. Hartleb: Auch der Intelligentesten! Was hat denn der Illek dazu geschrieben und gesagt? — Der Präsident, der inzwischen wieder den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.)* Zu dieser Zeit, Herr Abg. Hartleb, dürften Sie noch nicht allzuviel Einfluß darauf genommen haben, und hätten Sie damals so gesprochen wie heute, wäre Ihnen wahrscheinlich 1945 eine andere Antwort zugekommen, als wir sie hier im Parlament Ihnen erteilen können. Daher war die Entwicklung im Jahre 1945 vollkommen legal, nämlich auf Grund eines vor 1938 bestandenen Rechtszustandes und der vor 1934 gegebenen Voraussetzungen. Die errichteten Gehilfenausschüsse und die einzelnen Gehilfenobmänner wurden vom Staat, von der zuständigen Landesregierung und von der Besatzungsmacht anerkannt. Das war der Rechtsstand 1945, und aus ihm heraus haben sich weitere Gehilfenausschüsse entwickelt.

Nun hat sich in der Folge ergeben, daß die Gehilfenausschüsse eigentlich im Gesetz nicht ihre volle Verankerung finden, und so hat die ÖVP durch den Abg. Lakowitsch damals schon an den Herrn Sozialminister die Anfrage gestellt, ob die Einhebung der sogenannten Gehilfenumlage durch die Gebietskrankenkasse berechtigt ist. Der Herr Minister für soziale Verwaltung hat diese Anfrage beantwortet und festgestellt, daß für die Gehilfenausschüsse, die sich in der kurz geschilderten Form ergeben haben, vielfach keine Rechtsgrundlage vor-

handen war und daher auch die dem Gesetz eigentlich nicht entsprechenden Umlagen nur dort eingehoben werden können, wo eine solche Einhebung freiwillig erfolgt und fortgesetzt wird. Wollen Sie nun diesen Zustand als gesund bezeichnen, daß wir auf der einen Seite unter der richtigen Voraussetzung des damaligen Zustandes Gehilfenausschüsse errichtet haben und auf der anderen Seite feststellen mußten, daß sie, obwohl bestehend, keine gesetzliche Grundlage hatten? Ist es nicht zweckmäßiger, diese Frage durch ein klares Gesetz zu lösen? Ist es nicht besser, in dieser Frage zu untersuchen, inwieweit Gehilfenausschüsse notwendig sind und in welcher Weise man diesen Zustand, der ungesund ist, in eine neue Form gießt, um ihn in einer anderen Weise als in der bestehenden fortsetzen zu können? Das war der Sinn der Verhandlungen.

Wenn Sie gerne alles nur von der Seite des Geschäftes aus sehen und daher fragen, was die ÖVP dafür eingetauscht hat, dann darf ich Ihnen sagen, die ÖVP hat nichts einzutauschen! Diese Tauschgeschäfte überlassen wir Ihrer gesinnungsmäßigen Auffassung, Ihrer jeweiligen politischen Schwankung und Ihrem Wechsel zur jeweiligen Form der Verfassung! *(Starker Beifall bei der ÖVP.)* Übrigens sind es nicht wir, die solche Verbindungen herstellen, und wenn der Herr Abg. Hartleb bezweifelt, daß es innerhalb Ihrer Gruppe Menschen gibt, die versuchen, die jeweilige Konjunktur für sich auszunützen, dann darf ich ihm weiter konkret antworten: Herr Abg. Hartleb, hier ist die Originalunterschrift des Herrn Abg. Pfeifer, desselben Abgeordneten, der mit dem Brustton seiner Überzeugung festgestellt hat, daß er in seiner langen Verwaltungsdienstzeit nur eine Idee hatte, Österreich ins Großdeutsche Reich heimzuführen, und nur einen glücklichen Tag in seinem Leben kannte, nämlich den, als Adolf Hitler, dieser „geniale Führer“, Österreich endlich heimführen konnte, hier ist die Unterschrift auf einer Eingabe, in der dieser selbe Abgeordnete im Jahre 1948, und zwar am 23. Juli, sich für eine ministerielle Stelle anbietet, damit man endlich seine so großen Erfahrungen ausnützen könne und er endlich auch in irgendeinem Ministerium die Möglichkeit finden möge, aus diesem Anlaß wieder reaktiviert zu werden. *(Abg. Dr. Herbert Kraus: Was hat das mit den Gehilfenausschüssen zu tun?)* Er beruft sich dabei nicht auf Sie, Herr Abg. Hartleb, sondern er beruft sich, damit das leichter gehen soll, auf die Vertreter der beiden Regierungsparteien. Zu dieser Zeit dürften Sie also, Herr Abg. Hartleb, nicht allzu viele Verbindungen zum Herrn Abg. Pfeifer gehabt haben. *(Heiterkeit.)* Ich stelle fest,

daß diese Geschäfte, wenn solche schon vorkommen sollten, vielleicht eher in Ihren Reihen zu suchen sind als dort, wo man als verantwortlicher Gewerkschafter aus der gegebenen Sachlage zu beurteilen hat, was notwendig ist, und unter Umständen auch etwas überbrücken muß, was von vornherein nicht allen Teilen der Bevölkerung als lebenswichtig erscheinen mag.

Ich stelle also fest, daß sich diese Gehilfenausschüsse im Jahre 1945 gebildet haben, daß ihre gesetzliche Berechtigung später bestritten wurde, die Frage der Einhebung der Gehilfenumlage eine Streitfrage war und in der Entscheidung des Ministeriums zum Ausdruck gebracht wurde, daß diese Umlage nur auf freiwilliger Basis eingehoben werden könne. Es kam dann ein Initiativantrag der Sozialistischen Partei auf Wiedererrichtung der Gehilfenausschüsse. Früher, als keine Initiativanträge gestellt werden konnten, als Sie von einer anderen Verfassung gesprochen haben, war es sicherlich anders. Gegenwärtig ist es so, daß Initiativanträge gestellt werden können und auch behandelt werden müssen. *(Abg. Dr. Herbert Kraus: Das haben wir noch nicht erlebt!)* Dann hat in weiterer Folge dieser Entwicklung eine Regierungsvorlage dieses Haus passiert. Eine Regierungsvorlage ist zu behandeln, es wäre denn, daß man sich auf den Standpunkt stellt, alles Recht geht vom Volke aus, und nur der Führer hat zu entscheiden. *(Heiterkeit.)* Nach unserer Verfassung muß eine Regierungsvorlage im Parlament behandelt werden und hat das Vorrecht gegenüber den Initiativanträgen der Abgeordneten. Wir haben daher die Pflicht gehabt, diese Regierungsvorlage im Parlament zu behandeln, und wir, die Österreichische Volkspartei, haben aus dieser Regierungsvorlage das herausgenommen, was nach unserer und scheinbar auch nach anderer Auffassung zu einer einseitigen Parteipolitik führen könnte. Wir haben im großen Rahmen versucht, die Gehilfenausschüsse in jene Grenzen zurückzudrängen, in denen sie unbedingt notwendig sind.

Der Abg. Neuwirth hat gesagt: was ist das für ein Gehilfenausschuß, der da im Schlepptau des Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammer, des Sozialministeriums steht? Ja, meine verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, das war ja der Sinn, daß wir nunmehr in diesem Gehilfenausschußgesetz festlegen, daß die Gehilfenausschüsse nur dort errichtet werden sollen, wo sich eine Notwendigkeit ergibt. Und wenn der Abg. Neuwirth mit dem Brustton der Überzeugung sagt, Gewerkschaftsbund und Kammer sind demokratische Einrichtungen, und wenn nun diese demokratischen Einrichtungen, die er

bejaht, zur Überzeugung kommen, daß für einen Sektor ein Gehilfenausschuß notwendig ist, so muß ich ihn fragen: Ja, welche weiteren Einschränkungen, welche weiteren Prüfungen wollen Sie noch? Diese Prüfung ist jedenfalls verantwortungsvoller als jene der DAF und die in der Zeit 1938 bis 1945. Es muß genügen, daß die zuständigen verantwortungsvollen Organisationen der Arbeitnehmer auf Grund dieser Prüfung zur Erkenntnis kommen, daß der Gehilfenausschuß für eine kleine Gruppe notwendig ist, und seine Errichtung beim Sozialministerium beantragen.

Es ist eigenartig, daß der Herr Abg. Elser das Gesetz deswegen verneint, weil es nicht vollkommene Freiheit gewährt, weil es nicht willkürlich diese Gehilfenausschüsse aufblähen läßt. Er lehnt das Gesetz ab, weil der Gewerkschaftsbund nun Vorkehrungen und Sicherungen trifft, damit sich die Gehilfenausschüsse nicht willkürlich entfalten können, während es vom VdU wieder bekämpft wird, daß der Gewerkschaftsbund überhaupt eingeschaltet ist. Beiden Teilen recht getan, ist eine Kunst, die auch die Mehrheit dieses Parlaments nicht durchzuführen vermag. So stehen wir als Mehrheit und als Österreichische Volkspartei zu der Erkenntnis, daß dieses Gesetz in seiner eingeschränkten Form den Bedürfnissen der Arbeitnehmer entspricht.

Sie haben einen Einwand bezüglich der Umlage erhoben und Sie sehen ja überhaupt in diesen Dingen meistens Korruption. Auch hier sieht das Gesetz ausdrücklich vor, daß die Umlage nur dann eingehoben werden kann, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Gehilfen — und das ist sehr genau umschrieben — einer solchen Umlage zustimmt. Wenn Sie nun so stark sind, wie Sie immer behaupten, und die ganze Arbeitnehmerschaft Österreichs im VdU gesammelt haben, dann muß es Ihnen ja eine Leichtigkeit sein, diese Umlage abzulehnen. Ihre Behauptung dürfte daher nicht ganz richtig sein, sondern Sie fürchten, daß Sie mit Ihrer Auffassung in jenen Gruppen, die hier entscheiden werden, entweder nichts oder zumindest so wenig mitzureden haben, daß Sie darauf keinen Einfluß nehmen können. (Abg. Dr. Pfeifer: Das nennt Ihr Demokratie!) Ich nenne es Demokratie zum Unterschied von der Auffassung des Herrn Abg. Pfeifer, weil hier im Gesetz vorgesehen ist, daß die Mehrheit der Gehilfen beschließt und nicht der Führer und nicht nach dem Gesetz der nationalen Arbeit der Minister Ley. Wenn Sie in dieser Gehilfenschaft nichts bedeuten, werden Sie eben nicht mitentscheiden; das ist demokratisch. Es ist aber undemokratisch, wenn Sie meinen, daß eine kleine Minderheit — so wie hier 16 Mitglieder des Hohen Hauses

(Zwischenruf: Oho! Nur noch 15! — Heiterkeit) — eine Mehrheit terrorisieren kann.

Wir haben auch hier in diesem Zusammenhang in sehr eingehender Weise alles geprüft und festgelegt, daß die Gehilfenumlage nur im Sinne des Gesetzes beschlossen werden kann. Es ist ferner der Standpunkt vertreten und durchgesetzt worden, daß nicht das Sozialministerium eine Einhebung der Umlage anordnen kann, sondern daß sie im Zusammenwirken zwischen Gehilfen und den zuständigen Arbeitgebern zu erfolgen hat. Wir bejahen dieses Prinzip, denn wir müssen uns immer mehr dazu bekennen, daß gewisse Fragen des Berufes, Fragen der Wirtschaft, gemeinsame Fragen sind und daß es daher zweckmäßig ist, daß auch in dieser Frage Arbeitgeber wie Arbeitnehmer innerlich die Gehilfenausschüsse bejahen.

Es ist daher auch in diesem Sinne in dieser Vorlage etwas Besseres zu sehen als parteimäßige Demagogie, es ist der grundsätzliche Weg der Zusammenarbeit, und es ist vorgesehen, daß, selbst wenn die Umlage von den Gehilfen beschlossen wird, es trotzdem auch der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf, wenn die Umlage vom Lohn abgezogen werden soll. Wenn sie auf mittelbarem Wege einkassiert wird, ist dies eine Sache der Gehilfen selbst.

Im Gesetzentwurf war ein halbes Prozent enthalten; wir haben als Österreichische Volkspartei und als Arbeitnehmervertretung in dieser die Herabsetzung auf ein Viertel Prozent verlangt, weil dieses Aufgabengebiet einen höheren Aufwand nicht rechtfertigt. Dieses Viertel Prozent macht nun nicht jene Summen aus, von denen man allgemein spricht, und dieses viertel Prozent bezieht sich nur auf jene Gruppen, für die es vom Gewerkschaftsbund als notwendig erkannt wird. Es kann also nicht eine allgemeine Berechnung stattfinden, wie einzelne sie angestellt haben: so und so viele Arbeitnehmer sind beschäftigt, so und so groß ist die Lohnsumme, ein Viertel macht so und soviel Millionen; das ist ja irrig. Diese Umlage wird vielmehr auf den kleinsten Kreis des Notwendigen beschränkt und über die Verwaltung wird öffentlich Rechnung gelegt werden müssen. Wir haben hier die Kontrolle der Kammern und die Kontrolle der Gehilfen selbst vorgesehen, die in größerem Ausmaße Verantwortung tragen werden, als es in vergangenen Systemen war. Daher ist der Einwand, daß Unsummen von Geldern kontrollos eingehoben und verwaltet werden, nicht richtig.

Ich darf aber in dem Zusammenhang noch auf etwas aufmerksam machen: Sie können die Errichtung der Gehilfenausschüsse im

Jahre 1945 beurteilen, wie Sie wollen. Eines steht fest, daß sie unter anderem schon nach dem ersten Jahre ihres Bestandes hunderte alte, gebrechliche Arbeitnehmer, die ihre Berufe nicht mehr ausüben konnten, unterstützt haben. Es ist nun einmal so — die Herren vom VdU werden es vielleicht weniger verstehen —, daß die Arbeitnehmer, besonders die in den einzelnen Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft Beschäftigten, ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit vielleicht in noch größerem Ausmaße besitzen als jene Anonymen, die in einem großen Betrieb stehen, in dem einer den anderen vielfach nicht kennt. Sie müssen zugeben, daß der Geselle den anderen Gesellen aus seiner gemeinsamen Lehrzeit zum großen Teil kennt, daß er mit ihm verbunden bleibt, daß sich die Gesellen gegenseitig treffen und daß sich hier ein anderes Bild bietet, das wir von den Großbetrieben her gewöhnt sind.

Der einzelne Gehilfe und Geselle hat also auch eine andere Bindung zu seinem Mitkollegen. Daher hat der Gehilfenausschuß vor 1934 und bis 1938 auf seine Kollegen Rücksicht genommen und eine eigene Unterstützung eingerichtet. Es war zu Weihnachten üblich, daß sich die Arbeiter und die Meister vielfach mit den Gesellen getroffen und eine gemeinsame Weihnachtsfeier durchgeführt haben, um dort alten, gebrechlichen Gesellen eine Weihnachtsgabe zu überreichen. Warum soll man alle diese Einrichtungen zerstören, wenn sie an und für sich — wie es auch noch niemand anders nachweisen konnte — zu keiner Belastung des Staates und zu keiner Erschwerung der Wirtschaft führen oder sonst eine Auswirkung haben, bei der man sagen könnte, daß sie untragbar sei? Sie müssen zugeben, daß die Einrichtungen von den Arbeitnehmern selbst getragen und selbst beschlossen werden und daß durch die Einwirkung der Österreichischen Volkspartei die Umlage auf das Mindestmaß beschränkt und mit allen Sicherungen ausgestattet wurde. Wollen Sie dieses alte Stück, das noch aus einer Zeit heraufreicht, die eine andere Auffassung hatte, vielleicht mit Gewalt stören, nur deswegen, weil sie in der Gehilfenumlage etwas rein Parteipolitisches sehen?

Ich muß sagen, wer sich zu dem bekennt, fühlt nicht mit jenen mit, die die Gehilfenausschüsse von jeher vertreten und in der Zusammengehörigkeit dieser Menschen etwas anderes gesehen haben, als eine Massenorganisation und die Betriebsfremdheit des Großbetriebes. Auch das hat uns dazu geführt, daß wir diese Vorlage, gegen die im Anfang mancher Widerstand bestanden hat, vertreten, weil wir das soziale Moment bejahen und in

der Vorlage alle Vorkehrungen getroffen sind, damit sie nicht einseitig und parteipolitisch wirkt, sondern zu Nutz und Frommen jeder Gruppe, für die der Gehilfenausschuß errichtet wird und die dafür Opfer zu bringen bereit ist.

Aus einer sozialen Begründung und aus einem Zusammenwirken heraus, das in Zukunft vielleicht immer mehr darauf hinführen wird, daß wir in Österreich wieder in vielen Fragen eine Schicksalsgemeinschaft bilden, wird die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz die Zustimmung geben. Wir sind überzeugt, wenn wir in richtiger Form zusammenarbeiten, in richtiger Weise Kontrolle geübt wird und es den Gehilfen selbst überlassen bleibt, diese Einrichtung, die sie hier erhalten, zu gestalten, werden die Gehilfenausschüsse der Gesamtheit nützen. Sie bejahen hiemit zwar kein lebenswichtiges Gesetz, sondern eines, das von den großen politischen Fragen abseits liegt, das aber aus dem Beruf herausgewachsen ist und für ihn einen Inhalt hat. In diesem Sinne mögen die Gehilfenausschüsse im Interesse der Arbeitnehmer wirken und über diesen Rahmen hinaus den Interessen unseres Volkes in Österreich dienen! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Abg. Elser: Hohes Haus! Einige Ausführungen des Herrn Abg. Altenburger zwingen mich, noch einmal kurz zu sprechen. Der Herr Altenburger hat nicht die Ausrede, daß er mich nicht kennt. Er behauptet hier aber frisch, frank und frei, ich hätte ihm eine Delegation vorgeführt, die von ihm verlangte, daß er für die Gehilfenausschüsse eintritt. Der Herr Abg. Altenburger hat wohl in der vergangenen Nacht geträumt. Es ist natürlich gar keine Rede davon, es ist eine vollständige Unwahrheit. Das wissen Sie ebenfalls. Wie können Sie dann so etwas behaupten?

Im übrigen möchte ich zu dieser Rede nur folgendes sagen: Die ÖVP hat bei den seinerzeitigen Vorverhandlungen über die Gehilfenausschüsse durch ihre Sprecher eindeutig eine ablehnende Haltung bekundet. Ich habe damals ebenfalls in rein sachlicher Weise den Standpunkt der Kommunisten dargelegt, und zwar in ablehnendem Sinne. Heute behauptet der Herr Abg. Altenburger genau das Gegenteil. Selbstverständlich kann auch eine politische Partei ihre Auffassungen ändern, dagegen ist nichts zu sagen. Aber sich hieher zu stellen und schließlich so zu tun, als ob man schon immer dafür gewesen wäre, das ist doch ein bißchen starkes Stück Demagogie. *(Abg. Weinberger: Für das heutige Gesetz sind wir!)*

Es ist richtig, daß der Initiativantrag der Sozialistischen Partei damals einen ganz anderen Inhalt hatte. Dieser deckte sich mehr oder weniger doch mit den alten Befugnissen

der Gehilfenausschüsse. Die Österreichische Volkspartei hat diese im Initiativantrag der Sozialistischen Partei enthaltenen alten Befugnisse bekämpft. Weshalb treten Sie jetzt in mehr oder weniger scheinheiliger Weise für die Gehilfenausschüsse ein, wenn Sie doch die Agenden, die Aufgaben dieser Gehilfenausschüsse, ich möchte nicht sagen auf das Mindestmaß, sondern überhaupt auf das lebensunfähigste Maß beschnitten haben?

Daß die Sozialistische Partei zu einer solchen Sache, bei der ja nur mehr ein Wrack einer Interessenvertretung übrigbleibt, schließlich ihre Zustimmung gibt, ist Sache der Sozialistischen Partei.

Ich wollte mich nur dagegen verwahren, daß man mir etwas in die Schuhe schiebt, was den Tatsachen nicht entspricht. Ich habe im Auftrage meiner Partei schon vor zwei Jahren den Standpunkt der Kommunisten zu den Gehilfenausschüssen sachlich dargelegt. Ich, als alter Gewerkschafter, würde mit Freude die Gehilfenausschüsse begrüßen, wenn sie wenigstens die Befugnisse für die kleinen und Zwergebetriebe bekommen hätten, die im Betriebsrätegesetz niedergelegt sind; dann hätten die Gehilfenausschüsse irgendeine Bedeutung, dann hätten sie noch irgendeine Existenzberechtigung.

Das habe ich bereits ausgeführt und damit glaube ich, habe ich den Standpunkt des Linksblocks genügend erklärt. Aber ich verwahre mich dagegen, daß man hier Behauptungen aufstellt, die — verzeihen Sie den Ausdruck — gelinde gesagt, vollkommen und bewußt unwahr sind.

Abg. Frühwirth: Hohes Haus! Als ich den Ausführungen der beiden Kontraredner zuhörte, habe ich zeitweise das Empfinden gehabt, in einer Unternehmerversammlung zu sein. *(Heiterkeit bei den Sozialisten. — Abg. Honner: Dort geht ihr hin!)* Ich hatte weiterhin den Eindruck, die Zeitungen der Unternehmer zu lesen, die „Freie Presse“ usw., denn darin konnte man, wenn von den Gehilfenausschüssen die Rede war, lesen: „Sozialpolitik gegen das Volk“, „Die Volksvertretung gegen das Volk“ und dergleichen andere Dinge mehr.

Ich will mich daher gleich mit diesen Argumenten beschäftigen. Eines der beliebtesten Argumente ist, daß man sagt, es würde eine unnötige finanzielle Belastung der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben eintreten. Ich möchte vor allem vorausschicken, daß es sich bei den Gehilfenausschüssen in erster Linie um eine Interessenvertretung handelt, die nicht ein Produkt der republikanischen, sondern schon der monarchistischen Zeit ge-

wesen ist. Und man kann doch nicht wollen, daß die Republik in ihrer Gesetzgebung rückschrittlicher sein soll, als es die Monarchie gewesen ist. Die Leute, die damals Politik gemacht haben, werden sicherlich von der Erkenntnis ausgegangen sein, daß die Gehilfenausschüsse eine Notwendigkeit sind, und ich glaube, wir als Volksvertreter in der zweiten Republik sollten uns einer solchen Erkenntnis nicht verschließen.

Wie sieht es um die finanzielle Belastung der Arbeiter, die nun die Gehilfenumlage leisten sollen, aus, vorausgesetzt, daß dafür — wie es im Gesetz festgelegt ist — die Zustimmung der Arbeiter in den Betrieben erfolgt? Was werden sie also nach der Zustimmung bezahlen müssen? Ein viertel Prozent ihres Einkommens, das ist, wenn man es im Durchschnitt rechnet, höchstens 2-50 S im Monat. *(Abg. Neuwirth: Es kommt aber noch alles andere dazu!)* Ja, bei Ihnen kommt immer etwas dazu, Herr Kollege Neuwirth. Es wäre sehr gut gewesen, wenn Sie sich in der Zeit von 1938 bis 1945 über die DAF-Beiträge, die für die Kriegsrüstung verwendet wurden, und über die vielen Gelder, die die Arbeiter bei Sammlungen zahlen mußten, aufgeregt hätten, dann hätten Sie das Recht, sich heute auch über die Gehilfenumlagen aufzuregen.

Wenn nun gesagt wird, daß diese Gehilfenausschüsse eigentlich gar keinen praktischen Wert mehr haben — der Herr Abg. Elser hat dies ganz besonders betont und er hat uns aufgezählt, daß auf Grund dieses Gesetzes zirka 180 Ausschüsse in Österreich entstanden, zu denen man so und so viele Personen brauchen würde —, dann möchte ich, nicht als Politiker, sondern als Gewerkschafter erwidern, daß die Arbeiter- und Angestellten-schaft in ihrem schweren Existenzkampf nicht genug Vertrauensmänner haben kann, und wenn wir also durch die Gehilfenausschüsse neue Vertrauensmänner für diesen Kampf dazu bekommen, dann ist es nur zu begrüßen.

Im Gesetz heißt es, daß die Aufgaben der Gehilfenausschüsse vor allem in der Wahrung und Förderung der beruflichen und fachlichen Interessen bestehen und daß sich die Ausschüsse hauptsächlich um die Berufsausbildung und das Lehrlingswesen zu kümmern haben. Wer praktisch mit den Gehilfenausschüssen etwas zu tun hat, der wird zugeben müssen, daß die Gehilfenausschüsse schon vor dem Jahre 1938 auf vielen Gebieten Hervorragendes geleistet haben. Aber auch nach 1945 haben sie sich um die Berufsinteressen der gewerblichen Arbeiter und um ihre fachliche Ausbildung außerordentliche Verdienste erworben, und ich möchte sagen,

daß dies für unsere Wirtschaft sehr zum Vorteil ist.

Eine ganze Reihe von Gehilfenausschüssen hat im engsten Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Organisationen Lehrwerkstätten eingerichtet — ich verweise auf die Lehrwerkstätten der Metallarbeiter, der Schuhmacher, der Lederarbeiter, der Hutmacher und vieler anderen Berufe. Hohes Haus! Gerade heute, da es bei der Konkurrenz auf dem Weltmarkt darauf ankommt, durch Qualitätsarbeit konkurrenzfähig zu bleiben, ist es natürlich unerlässlich, daß hier eine neue Institution geschaffen wird, die sich von seiten der Arbeiter um die berufliche Ausbildung des heranwachsenden Nachwuchses kümmert.

Wenn der Herr Abg. Elser sagt, alle diese Aufgaben könnten ja die Gewerkschaften und die Arbeiterkammern erfüllen, dann möchte ich auf Grund praktischer Erfahrungen sagen, daß dies nur zum Teil richtig ist. Es gibt Hunderte, ja Tausende von kleinsten und kleinen Betrieben, in die der Einfluß der Gewerkschaften und der Arbeiterkammern nicht hineinreicht. Ich stelle diese Tatsache fest, leider ist es so. Haben wir aber Gehilfenausschüsse, dann haben die gewählten Gehilfenvertreter das Recht, in die Betriebe hineinzugehen und sich nicht nur darum zu kümmern, ob dort alles vom sanitären und beruflichen Standpunkt aus in Ordnung ist, sondern sie werden sich auch danach erkundigen können, wie es um die Löhne der Arbeiter steht und ob die sozialen Rechte von den Unternehmern geachtet werden. Freilich haben die Gehilfenausschüsse kein gesetzliches Recht dazu, selbst zu intervenieren, daß der Arbeiter zu seinem sozialen Recht oder zu seinem tariflichen Lohn kommt, aber dadurch, daß sie in die Betriebe gehen können, haben sie die Möglichkeit, die Gewerkschaft und die Arbeiterkammer zu verständigen, wenn in diesem oder jenem Betrieb die sozialen Rechte und die vertraglichen Pflichten, die der Unternehmer den Arbeitern gegenüber zu erfüllen hat, nicht eingehalten werden. Damit werden entweder die Arbeiterkammer oder der Gewerkschaftsbund in die Lage versetzt, zu intervenieren, um den Arbeitern zu ihrem Recht zu verhelfen.

Hohes Haus! Es ist wirklich sonderbar, daß nicht nur die Unternehmer gegen die Gehilfenausschüsse sind (*Ruf beim KdU: Die stimmen doch dafür!*), sondern daß es auch Arbeitervertreter gibt, die das gleiche tun (*Zwischenrufe. — Abg. Ernst Fischer: Aber der Raab stimmt doch dafür!*), und dagegen muß man sich auf das entschiedenste

verwehren. (*Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Da nun alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Gehilfenausschüsse festgelegt sind, wäre es müßig, darüber noch viel zu sagen. Ich will nur noch anführen, daß wir Sozialisten allen Widerständen zum Trotz uns für die Gehilfenausschüsse einsetzen und für sie stimmen werden und daß wir trachten werden, daß sie zu einem wirksamen Instrument im wirtschaftlichen Existenzkampf der gewerblichen Arbeiter werden. Wir sind aber auch dafür, daß eine Einheitsfront zwischen den Gehilfenausschüssen, den Gewerkschaften und den Arbeiterkammern gebildet wird. (*Abg. Honner: Und der Wirtschaftskammer!*) Das ist unser Standpunkt. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Zum Wort gelangt Herr Abg. Hartleb. (*Zwischenrufe und Heiterkeit.*)

Abg. Hartleb: Die Damen und Herren der ÖVP irren sich, wenn sie glauben, daß Gelächter und Spott mich davon abhalten können, zum Gehilfenausschuß zu sprechen. (*Abg. Weinberger: Das haben wir immer schon gewußt, daß Sie keinen Genierer haben!*) Bei uns im VdU ist es nicht üblich, daß wir einander vorschreiben, zu welchem Gesetz wir reden dürfen und zu welchem nicht. (*Abg. Grete Rehor: Also fachliche Erwägungen gibt es nicht!*)

Ich möchte gleich zu Anfang feststellen, daß es Ihnen, trotz des heute wiederholten Versuches, nicht gelingen wird, uns in die Rolle von Verteidigern der NS-Zeit hineinzudrängen. (*Zahlreiche Zwischenrufe.*) Das wäre so der Wunsch, den Sie gerne erfüllt haben möchten!

Bei aller Ablehnung dieser Rolle muß ich aber doch ein paar Feststellungen machen. Wenn der Redner der ÖVP hier ausgeführt hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Gehilfenausschüsse vom NS-Regime aufgehoben worden seien, dann möchte ich ihn bitten, sich einmal die Vorlage anzuschauen. In der Vorlage, die wir heute vor uns haben, steht in den Erläuterungen folgendes geschrieben (*liest*):

„Das VII. Hauptstück der Gewerbeordnung, das die gesetzliche Grundlage der Gehilfensammmlungen (Gehilfenausschüsse) bildete, wurde durch Artikel 38 der Gewerbeordnungsnovelle 1935 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Gewerbetreibenden aufgehoben.“ Meines Wissens hat im Jahre 1935 in Österreich nicht das NS-Regime geherrscht, es war ein diktatorisches Regime, aber es war bei Gott nicht das NS-Regime! (*Abg. Altenburger: Aber die Landesfachausschüsse haben bestanden!*) Dieser

Versuch, Herr Altenburger, war ein recht unvorsichtiger Versuch. Wenn Sie schon versuchen zu lügen, dann lügen Sie wenigstens geschickter (*der Präsident gibt das Glockenzeichen*), damit man Sie nicht gleich bei der Unwahrheit ertappen und an Ort und Stelle beweisen kann, daß das, was Sie gesagt haben, ein blühender Unsinn ist! (*Zwischenrufe*.)

Wenn er weiter behauptet, daß es während der NS-Zeit keine Sozialversicherungseinrichtungen gegeben habe, dann will ich darüber kein Wort verlieren. Alle, die es gehört haben und etwas in der neueren Geschichte bewandert sind, wissen selber, was sie von einer solchen Äußerung zu halten haben.

Wenn er versucht, wieder einmal den Herrn Abg. Pfeifer als Blitzableiter zu benutzen, und die Wut, die er sicherlich auch über die Ausführungen des Nationalrates von der Linken, des Herrn Nationalrates Elser, gehabt hat, einseitig auf uns abzuladen, dann verzeihen wir ihm das, denn er wußte ja kein sachliches Argument für das Umschwenken der ÖVP vorzubringen.

Es wäre vielleicht interessant, sich heute die Mühe zu nehmen, ein stenographisches Protokoll aus dem Jahre 1935 nachzulesen, um zu sehen, welche Argumente damals von der allein herrschenden Partei in Österreich für die Abschaffung der Gehilfenausschüsse vorgebracht wurden, ob es damals auch Leute waren, die nur aus einem unsozialen Empfinden heraus, das unter allen Umständen zu verurteilen ist, diesen Beschluß gefaßt haben, oder ob damals auch andere Argumente herangezogen worden sind, um diesen Beschluß zu begründen. (*Abg. Weinberger: Das ist ein blühender Unsinn!*)

Wenn er zum Schluß meint, das Recht zu haben, von einem Terror des VdU gegen andere Abgeordnete des Hauses zu sprechen, dann reizt dies wirklich zum Lachen. (*Der Präsident gibt das Glockenzeichen*.) Wenn hier jemand unter Terror gesetzt worden ist, dann könnten nur wir davon reden, denn wir haben schon des öfteren Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, welche Mittel Sie als brauchbar, noch als brauchbar ansehen, um uns daran zu hindern, unsere Meinung zu sagen. Aber daß man auch noch davon redet, daß wir selber einen Terror ausgeübt hätten, da hört sich doch alles auf! Wenn Sie es als einen Terror ansehen, daß wir so stimmen, wie es unserer Überzeugung entspricht, dann muß ich sagen, wir lassen uns diesen Vorwurf gefallen. Wir haben uns aber auch über das, was in Ihren Augen Demokratie ist, eine Meinung gebildet.

Es würde nur eine Wiederholung bedeuten, wenn man sich dazu entschliesse, die heute

hier vorgebrachten sachlichen Argumente, die gegen die Annahme dieses Gesetzes sprechen, zu wiederholen. Es mag eine Zeit gegeben haben, in der die Gehilfenausschüsse eine Daseinsberechtigung hatten. Damals wurden sie auch gesetzlich verankert. Tatsache ist — und das kann von niemandem bestritten werden —, daß in der Zwischenzeit andere Einrichtungen geschaffen worden sind, die nach Gesetz und Recht dieselben Aufgaben zu erfüllen haben. Tatsache ist weiter, daß sich jeder vernünftige Mensch, der dem Grundsatz Rechnung tragen will, daß man nicht Doppelgeleise schaffen und die Bevölkerung doppelt belasten soll, dagegen aussprechen muß, nachdem die Arbeiterkammern und der Gewerkschaftsbund nach dem Gesetze bereits dazu berufen sind, diese Aufgaben durchzuführen, daß man sich neuerlich dazu entschließt, eine solche Doppelgeleisigkeit, ich möchte fast sagen, Dreigeleisigkeit, zu legalisieren.

Die Darstellung, daß es tatsächlich solche Ausschüsse gibt, ist keine Begründung, denn wenn man alles, was existiert, durch Gesetze festlegen müßte, wo kämen wir da hin! Das ist bei Gott keine sachliche Begründung.

Wenn Sie sagen, es sei demokratisch, das einzurichten, dann bestreite ich dies auf das entschiedenste. Die Arbeitnehmer, die davon betroffen sind, wollen nichts davon wissen. Das wissen wir von den Arbeitern. In unseren Augen ist es nicht demokratisch, den Menschen etwas aufzuzwingen, was sie nicht wollen und was noch dazu nicht notwendig ist. Wir haben nichts dagegen, daß die Arbeiter jene Einrichtungen bekommen und besitzen, die sie brauchen, um ihre Interessen zu vertreten, aber wir wenden uns mit aller Entschiedenheit dagegen, daß man zu den bestehenden Einrichtungen, die vollauf hinreichen, neue dazu schafft und legalisiert, und zwar solche, die als überflüssig bezeichnet werden müssen und aus denen nur neue Lasten für die Arbeitnehmer entstehen.

Zum Schluß möchte ich folgendes sagen: Die Ausführungen der Proredner haben mich keineswegs davon überzeugt, daß eine sachliche Begründung für die Annahme dieses Gesetzes besteht. Ich erinnere mich ganz genau an die Zeit, in der wir immer wieder in den ÖVP-Zeitungen schärfste Angriffe gegen den Versuch, ein Gehilfenausschußgesetz zu schaffen, lesen konnten. Ich habe vorhin in meinem Zwischenruf einen Namen genannt. Erkundigen Sie sich bei diesem Herrn, den ich erwähnt habe; er wird Ihnen seine Meinung ja kaum vorenthalten, wenn Sie ihn befragen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, es ist verständlich, daß auch in diesem Fall die wahren Gründe in der Debatte nicht zum

Vorschein gekommen sind. Sie wurden uns nicht gesagt, wir können sie nur vermuten, und meine Vermutung geht dahin, daß die wahren Gründe im Koalitionsvertrag der beiden großen Parteien versteckt liegen. (*Beifall bei den Unabhängigen.*)

Abg. Altenburger: Zu den Feststellungen des Herrn Abg. Hartleb darf ich folgendes erklären: Als im Jahre 1935 die Gehilfenausschüsse in die Landesfachausschüsse umgebaut wurden, sind sie dort in ihrer Eigenständigkeit erhalten geblieben. Die Gehilfenumlage wurde bis zum Jahre 1938 eingehoben. Im Jahre 1938 wurden beide Teile, die Gewerkschaften wie die Gehilfenausschüsse in der Form der Fachausschüsse, aufgelöst und das Vermögen wurde von der DAF übernommen.

Ich überlasse es dem Herrn Abgeordneten, diese Darstellung als Lüge zu bezeichnen und zu prüfen, ob das Sprichwort nicht wahr sei: Alter schützt vor Torheit nicht! (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe beim KdU.*)

Berichterstatter Olah (Schlußwort): Zwei Feststellungen, Hohes Haus, sind notwendig, weil in der Debatte Äußerungen gemacht worden sind, die dem Sinn und Inhalt des Gesetzes nicht ganz entsprechen.

Die Frage der Gehilfenumlage war einer der Beratungspunkte, die auch im Unterausschuß ausführlich erörtert worden sind. Die Gehilfenumlage kann nur eingehoben werden — und das soll noch einmal mit aller Deutlichkeit festgestellt werden —, wenn zwei Drittel aller Dienstnehmer es beschließen. Dies ist also eine Kautel, eine Einschränkung, die gewiß davor schützt, daß die Arbeitnehmer gegen ihren Willen zu irgendwelchen Abgaben oder zur Bezahlung irgendeiner Umlage gezwungen werden.

Eine weitere Frage ist die der Mehrbelastung der Arbeitnehmer. Es soll auch hier mit aller Deutlichkeit für die Öffentlichkeit festgelegt werden, daß gegenüber den bisherigen Verhältnissen keine Mehrbelastung eintritt,

denn bis jetzt wurde bei den bestehenden Gehilfenausschüssen — und das sind nicht wenige — ein halbes Prozent Umlage eingehoben, während sie nun auf höchstens ein Viertel Prozent eingeschränkt wird. Es tritt also keine Mehrbelastung ein. Ich verweise auch darauf, daß es möglich ist, Gehilfenausschüsse zu bilden, ohne daß Umlagen eingehoben werden müssen.

Der Herr Abg. Neuwirth hat behauptet, daß die Wahl doch undemokratisch sein wird, weil einzelne Arbeitnehmer in einzelnen Orten keine Möglichkeit haben werden, daran teilzunehmen. Ich verweise den Abg. Neuwirth auf den § 5 Abs. 1, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß die Gehilfenausschüsse in Hinkunft in geheimer Urwahl gewählt werden und daß auch dort, wo eine Delegiertenversammlung beantragt wird, weil mehr als tausend Dienstnehmer beschäftigt sind, die Delegierten in geheimer Urwahl nach dem Proporz gewählt werden müssen. Mindestens zehn Dienstnehmer müssen durch einen Delegierten vertreten sein, und die Delegiertenversammlung muß aus mindestens hundert Delegierten bestehen, so daß also die Ausschaltung von Minoritäten oder von anderen Auffassungen unmöglich gemacht ist.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung dieser Sitzung erschöpft. Ich nehme die nächste Sitzung für 14 Uhr 30 Minuten in Aussicht, und zwar mit der Tagesordnung: Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Stüber. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Immunitätsausschuß tritt sofort zusammen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 45 Minuten.

